

jedoch sich darin zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstitution eines Domicils, Wechseltragung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Da es hiernächst in dem §. 2. der Convention an einer Bestimmung über den Einfluß der Militärdienstleistung auf die Begründung der Unterthanenschaft fehlt: so ist für die beiderseitigen Lande folgender erläuternder Zusatz:

daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen ausgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militair gehaltenen Rang;

vereinbart worden.

Endlich sind die beiden Eingangsgedachten Regierungen zugleich noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angefohlen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitsfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der theilhaftigen Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuthun ist, in kürzester Frist einzusenden.

Wird die schiebsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das ausgewel-